



Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. §§ 8, 10 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

Antrag der Firma Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG Schotter- und Splittwerke, Langenburger Straße 51, 74635 Kupferzell, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Erweiterung des Steinbruchs in Kupferzell auf den Flst. 267/3, 268, 277, 290 und 302, Gemarkung Feßbach, Gemeinde Kupferzell um ca. 15,6 ha in nordöstliche Richtung.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den dazugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen – 4. BImSchV) und § 4 des BImSchG bedarf das Vorhaben einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach diesen Vorschriften, da es unter die Nr. 2.1.1 Verfahrensart (G) des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV fällt.

Das Verfahren soll im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Hohenlohekreis.

Nach den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die „Errichtung und den Betrieb eines Steinbruches mit einer Flächengröße von 25 ha oder mehr“ im Rahmen des Genehmigungsverfahrens generell eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Bei der Ermittlung der beurteilungsrelevanten Flächengröße sind neben der beantragten Erweiterung um 15,6 ha die aktuellen und die noch genehmigten Abbauflächen sowie die noch offenen Verfüllbereiche in die Berechnung mit einzubeziehen. Im vorliegenden Fall nehmen diese Betriebsflächen, die zur Größe der Erweiterungsfläche hinzuzuaddieren sind, zusammengefasst einen Umfang von ca. 15 ha ein, womit der Schwellenwert von 25 ha für die UVP-Pflicht überschritten wird. Demgemäß ist nach § 9 Abs. 2 S. 1 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der UVP-Bericht wurde als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt. In diesem sind die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV bzw. § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zusammengefasst.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG und wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind noch weitere behördliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Erweiterung des Steinbruchs erforderlich. Soweit

diese nicht durch die Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG erfasst sind, sind diese Gegenstand gesonderter Verfahren.

Auslegung:

Der Antrag der Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG Schotter- und Splittwerke mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (insbesondere Antragsformulare/Formblätter; Anlagen- und Betriebsbeschreibung; Bauantrag mit Bauvorlagen; UVP-Bericht; artenschutzrechtliche Prüfungen; Schallimmissionsprognose; Staubimmissionsprognose; Landschaftspflegerischer Begleitplan; Bodenschutzkonzept) sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit vom

05.09.2025 – 06.10.2025

gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Landratsamtes Hohenlohekreis unter dem folgenden Link veröffentlicht:

<https://www.hohenlohekreis.de/das-landratsamt/aemteruebersicht/dezernat-fuer-umwelt-ordnung-und-gesundheit/umweltverwaltungsrecht>

Zusätzlich können auf dem UVP-Portal der Länder (www.uvp-verbund.de) die eingereichten maßgeblichen Antragsunterlagen während der Zeit der öffentlichen Auslegung online eingesehen werden (§ 20 UVPG).

Auf Verlangen besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen (§ 10 Abs. 3, 4 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Die genannten Unterlagen werden zusammen mit dieser Bekanntmachung zudem auf den Internetseiten der Gemeinden Kupferzell und Braunsbach zur Verfügung gestellt.

Einwendungen:

Einwendungen gegen das Vorhaben können je einschließlich vom **05.09.2025 – 06.11.2025** schriftlich beim Landratsamt Hohenlohekreis, Allee 17, 74653 Künzelsau oder elektronisch an das Landratsamt Hohenlohekreis unter umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de vorgebracht werden. Namen und Anschrift der Einwender/innen sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ansonsten können sie nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen sind gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich dadurch berührt ist, bekanntzugeben. Gem. § 12 Abs. 2 S. 3 der 9. BImSchV sollen der Name und die Anschrift der Einwender auf Verlangen vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o. g. Frist bei der o. g. Behörde. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für sich anschließende Gerichtsverfahren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Erörterungstermin:

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG wird der Erörterungstermin in Form einer Online-Konsultation durchgeführt.

1. Für die Online-Konsultation werden den Einwendern sowie der Öffentlichkeit die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen vom **04.12.2025 – 18.12.2025** über die Cloud des Landratsamtes Hohenlohekreis zugänglich gemacht.

<https://cloud.kdrs.de/index.php/s/DlnrPVyQZfHAtZ6>

Den Einwendern, die ihre Einwendungen fristgerecht geltend gemacht haben, wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich **02.01.2026** schriftlich beim Landratsamt Hohenlohekreis, Allee 17, 74653 Künzelsau oder elektronisch an das Landratsamt Hohenlohekreis unter umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de dazu zu äußern.

2. Zusätzlich können die unter 1. genannten Informationen beim Landratsamt Hohenlohekreis, Allee 17, 74653 Künzelsau während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Es kann ohne die Mitwirkung eines oder einer Beteiligten entschieden werden. Unabhängig davon wird die untere Immissionsschutzbehörde die im Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und über diese entscheiden.

Hinweis:

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 7 S. 1 BImSchG ist der Genehmigungsbescheid schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann auch durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG). Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Hohenlohekreises einsehbar und wird ebenfalls im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Künzelsau, den 29.08.2025

Landratsamt Hohenlohekreis
Umwelt- und Baurechtsamt